

**Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer
(zu Nr. 69 Abs. 2)**

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

Über
Generalstaatsanwaltschaft

80097 München

an
Bayerisches Staatsministerium
der Justiz

80097 München

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Österreich;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Vollstreckungshilfsvorgänge
1 Schriftstück (vierfach)
3 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich die Vollstreckungshilfsvorgänge sowie vier beglaubigte Mehrfertigungen

des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht München I vom
24. Oktober 2003 über die Zulässigkeit der Vollstreckung

mit der Anregung,

die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten aus dem Urteil
des Landesgerichts für Strafsachen Innsbruck vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 -
zu bewilligen.

Mit Schreiben vom 1. September 2003 hat das österreichische Justizministerium um
Vollstreckung der gegen X, Y. durch das vorgenannte Urteil verhängten Freiheitsstrafe
ersucht. Der Verurteilte ist am 27. Dezember 2002 in seiner Anwesenheit für schuldig
befunden worden, der N. N. am 17. März 2002 Schmuck im Werte von 70.000,00 EUR
entwendet zu haben.

Die Strafe wird in Österreich seit dem vollstreckt. Auf die Strafe wurden 23 Tage
Untersuchungshaft angerechnet. Das voraussichtliche Strafende ist auf den no-
tiert.

Die Tat ist sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Recht strafbar
(§ 127 österreichisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB).

Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Wegen dieser Straftat ist in Deutschland gegen den Verurteilten kein Strafverfahren geführt worden.

Der Verurteilte hat sich gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) und Art. 7 Abs. 1 des Überstellungsübereinkommens (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.¹⁾

Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht München I hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2003 (Anlage), rechtskräftig seit dem, die Strafvollstreckung in Deutschland für zulässig erklärt und die zu verbüßende Sanktion auf ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe festgesetzt. Ferner wurde angeordnet, dass der in Österreich bereits vollstreckte Teil der Strafe auf die festgesetzte Sanktion anzurechnen ist.

Gründe, die der Vollstreckungsübernahme entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Als Übernahmeort wird Mittenwald²⁾ vorgeschlagen. Besondere Sicherungsmaßnahmen halte ich nicht für erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Mögliche Änderungen für den Fall, dass sich der Verurteilte in Deutschland befindet:

a) Im Fall der Flucht:

Der Verurteilte hat zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht München (Bl. 12 d.A.) Einwendungen gegen die Vollstreckungshilfe erhoben. Die Vollstreckung ist jedoch ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig (Art. 69 SDÜ oder Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen), denn er ist am aus dem Gefangenenhaus Innsbruck entwichen und hat sich der Vollstreckung durch Flucht nach Deutschland entzogen.

b) In sonstigen Fällen:

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ist nicht einschlägig, da der Verurteilte nicht mehr zu überstellen ist. Die Vollstreckungshilfe erfolgt gemäß §§ 48 ff. IRG vertraglos. Die Vollstreckung ist ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig, da sich der Verurteilte in Deutschland aufhält (vgl. § 49 Abs. 2 IRG).

2) Zu den Übernahmeorten siehe Kapitel C Erster Teil RiVAST.